



## 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Spenge

### Protokoll einer Artenschutzprüfung

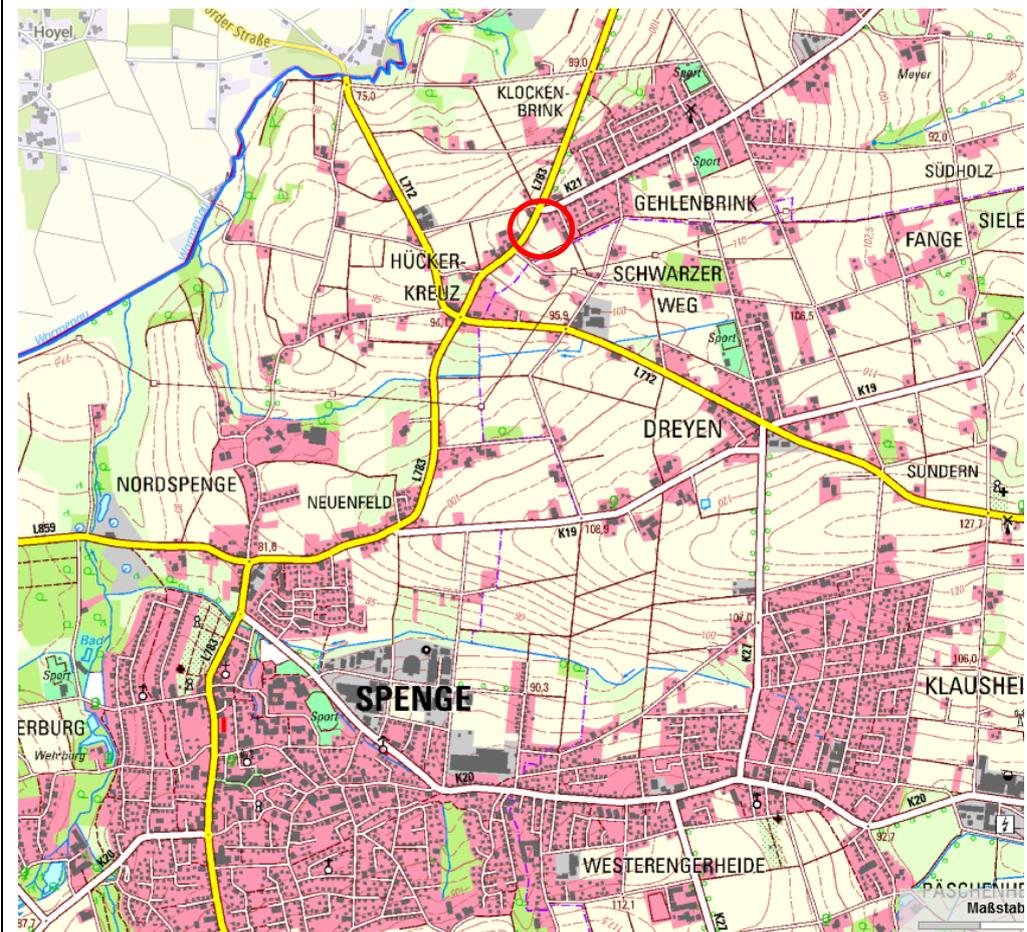
**Auftraggeber:** Stadt Spenge, Lange Straße 52–56, 32139 Spenge

**Lage des Vorhabens:** Änderungsbereich A: Gemarkung Hücker-Aschen, Flur 7, Flurstück 793 (tlw.)  
Änderungsbereich B: Gemarkung Lenzinghausen, Flur 4, Flurstück 319 (tlw.)

Ortsteile Hücker-Aschen und Lenzinghausen, Stadt Spenge, Kreis Herford, Regierungsbezirk Detmold

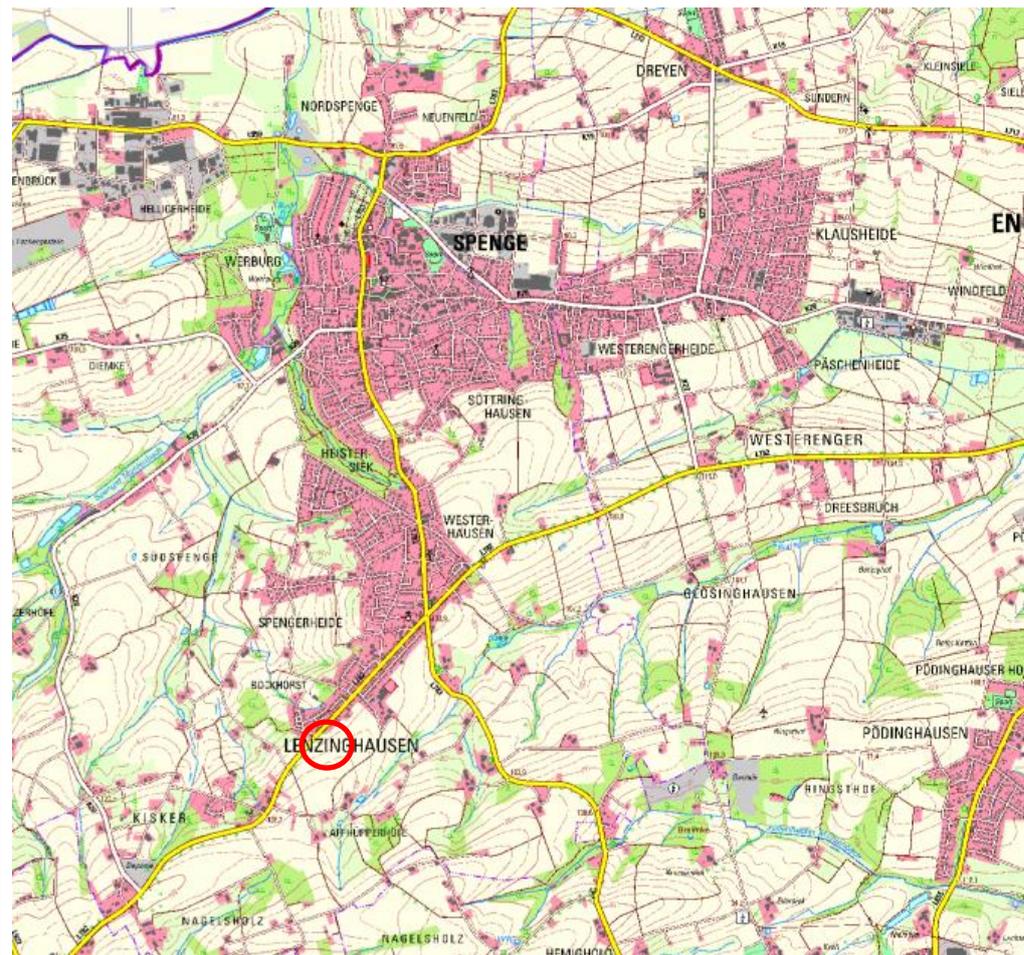
### Lageplan

Lage des Änderungsbereichs A (roter Kreis)



**Lageplan**

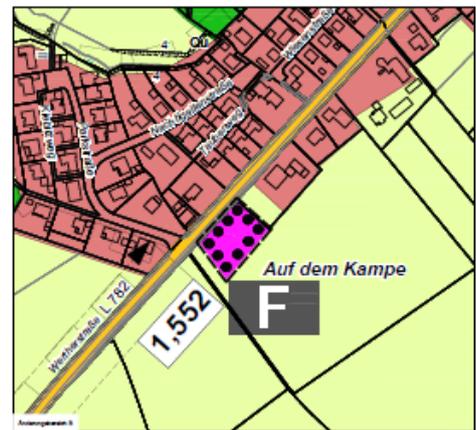
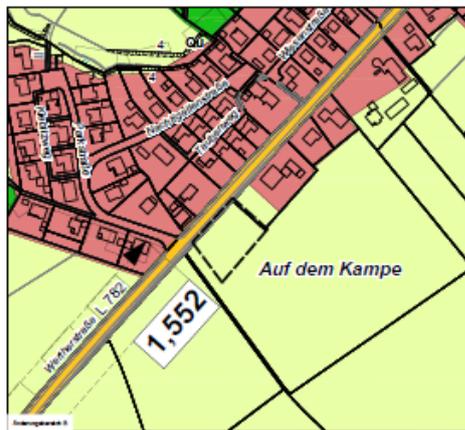
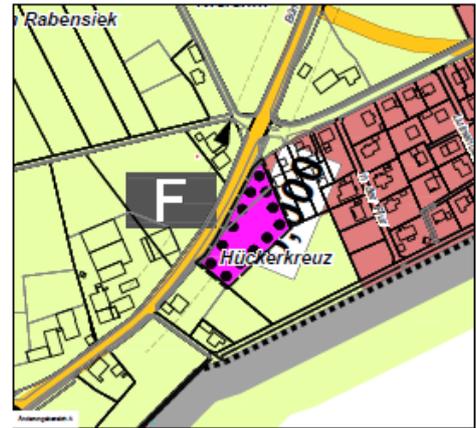
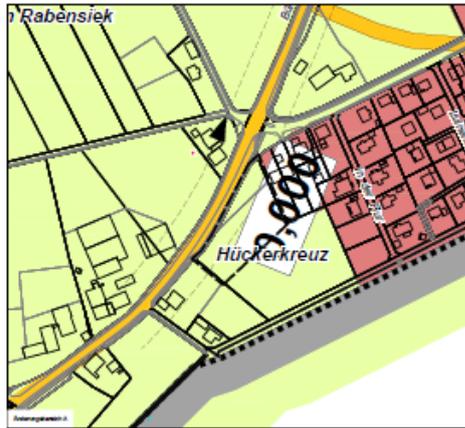
Lage des Änderungsbereichs B (roter Kreis)

**Beschreibung des Vorhabens**

Die Stadt Spenge beabsichtigt, Flächen in den Ortsteilen Hücker-Aschen (Teilfläche A) und Lenzinghausen (Teilfläche B) für die Feuerwehr zu entwickeln. Die betreffende Teilfläche A befindet sich im Ortsteil Hücker-Aschen, südöstlich der Bündler Straße und ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Teilfläche B befindet sich im Ortsteil Lenzinghausen, südöstlich der Wertherstraße und ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Da an den aktuellen Standorten der Feuerwehr in Hücker-Aschen und Lenzinghausen keine potenziellen Erweiterungsflächen zur Verfügung stehen, beabsichtigt die Stadt Spenge zwei neue Feuerwehrgerätehäuser zu errichten. Aus diesem Grund soll, um die Errichtung der Feuerwehrgerätehäuser realisieren zu können, eine Teilfläche des Flurstücks 793, Flur 7 der Gemarkung Hücker-Aschen sowie eine Teilfläche des Flurstücks 319, Flur 4 der Gemarkung Lenzinghausen im Flächennutzungsplan in Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ geändert werden.

Darstellung der geplanten 22. Änderung des Flächennutzungsplans



Luftbild des Änderungsbereiches A (rote Strichlinie)



<p><b>Fotos des Änderungsbereichs A und der näheren Umgebung</b></p>		
	<p><b>Abb. 1</b> Wiese im Änderungsbereich A.</p>	<p><b>Abb. 2</b> Lindenreihe entlang der Bündersstraße nordwestlich angrenzend zum Änderungsbereich A.</p>
		
	<p><b>Abb. 3</b> Garten nordöstlich des Änderungsbereichs A.</p>	<p><b>Abb. 4</b> Wiese und Gebäude südwestlich des Änderungsbereichs A.</p>
<p><b>Konfliktanalyse</b></p>	<p>Der Änderungsbereich A kann auf Grund der Kleinflächigkeit und der Störungen durch die angrenzende Bündersstraße keine Funktion als Brutstandort für Offenlandarten wie beispielsweise der Feldlerche übernehmen. Der Änderungsbereich A kann planungsrelevanten Arten, wie beispielsweise dem Turmfalken, als nichtessenzielles Nahrungshabitat dienen.</p> <p>An den Linden angrenzend zum Änderungsbereich wurden keine Höhlen, die Fledermäusen als Quartier oder Vögeln als Brutstandort dienen könnten, nachgewiesen. Der Änderungsbereich stellt ein potenzielles, nicht essenzielles Jagdhabitat für Fledermäuse wie beispielsweise der Zwergfledermaus oder Breitflügelfledermaus dar.</p> <p>Es konnten keine Hinweise auf planungsrelevante Pflanzenarten festgestellt werden.</p>	

**Luftbild des  
Änderungs-  
bereiches B**  
(rote Strichlinie)



**Fotos des  
Änderungsbe-  
reichs B und  
der näheren  
Umgebung**



**Abb. 5 Acker im Änderungsbereich B.**



**Abb. 6 Lindenreihe entlang der Werther Straße nordwestlich angrenzend zum Änderungsbereich B.**



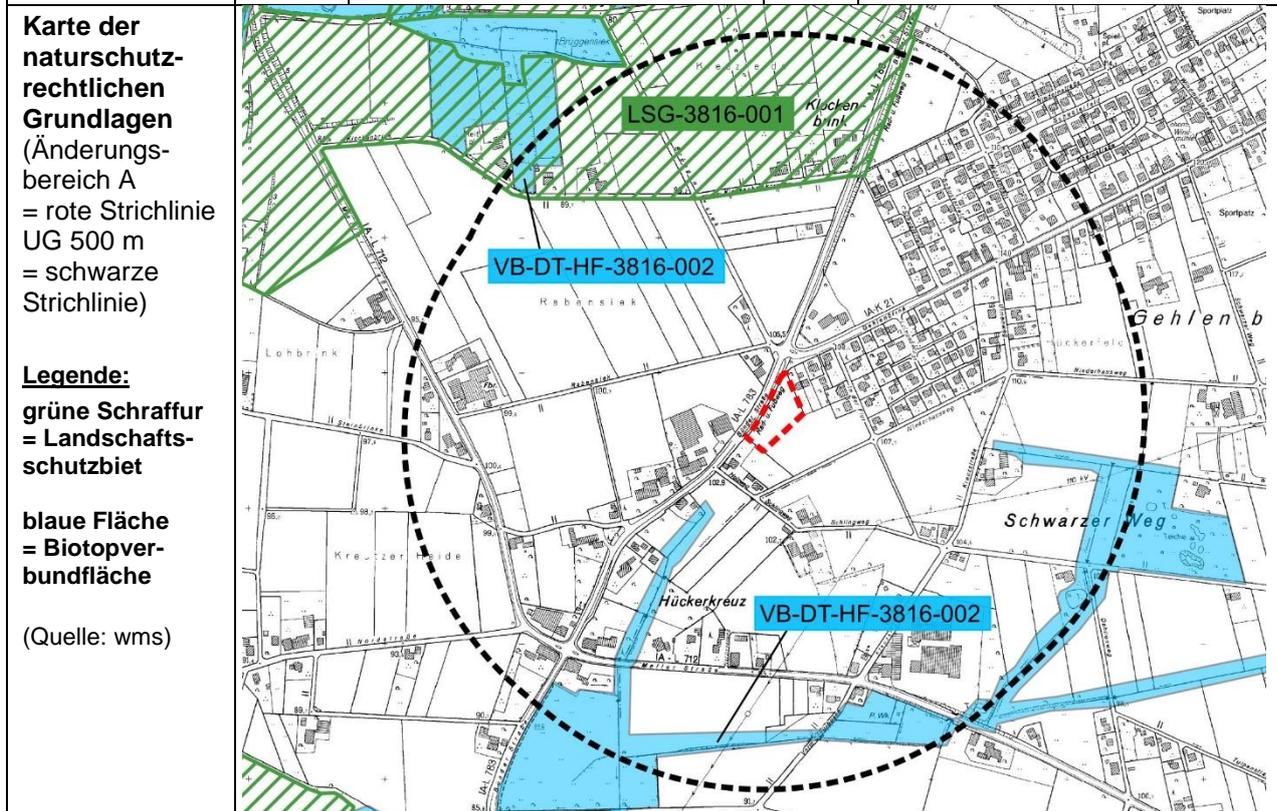
**Abb. 7 Garten nordöstlich des Änderungsbereichs B.**



**Abb. 8 Gebäude und Garten nordwestlich des Änderungsbereichs B.**

<b>Konflikt-analyse</b>	<p>Der Änderungsbereich B kann auf Grund der Kleinflächigkeit und der Störungen durch die angrenzende Werther Straße keine Funktion als Brutstandort für Offenlandarten wie beispielsweise der Feldlerche übernehmen. Der Änderungsbereich B kann planungsrelevanten Arten, wie beispielsweise dem Turmfalke, als nichtessenzielles Nahrungshabitat dienen.</p> <p>An den Linden angrezend zum Änderungsbereich wurden keine Höhlen, die Fledermäusen als Quartier oder Vögeln als Brutstandort dienen könnten, nachgewiesen. Der Änderungsbereich stellt ein potenzielles, nichtessenzielles Jagdhabitat für Fledermäuse wie beispielsweise der Zwergfledermaus oder Breitflügelfledermaus dar.</p> <p>Es konnten keine Hinweise auf planungsrelevante Pflanzenarten festgestellt werden.</p>
-------------------------	--

<b>naturschutz-rechtliche Grundlagen</b> vorhabensrelevant = X		FFH-Gebiete	Biotopkataster
		Vogelschutzgebiete	§ 30-Biotope
		Naturschutzgebiete	X Landschaftsschutzgebiete
	X	Biotopverbundfläche	



	In den Informationen zu den Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen werden keine Vorkommen planungsrelevanter Arten genannt.
--	--

<b>naturschutzrechtliche Grundlagen</b> vorhabensrelevant = X		FFH-Gebiete	X	Biotopkataster
		Vogelschutzgebiete	X	§ 30-Biotope
		Naturschutzgebiete	X	Landschaftsschutzgebiete
	X	Biotopverbundfläche		
<b>Karte der naturschutzrechtlichen Grundlagen</b> (Änderungsbereich B = rote Strichlinie UG 500 m = schwarze Strichlinie)  <b>Legende:</b> grüne Schraffur = Landschaftsschutzgebiet  magenta farbene Schraffur = gesetzlich geschützte Biotope  blaue Fläche = Biotopverbundfläche  blaue Schraffur = Biotopkatasterfläche  (Quelle: wms)				
	<p>Innerhalb der Biotopkatasterfläche BK-3816-104 „Siekssystem Spenger Mühlenbach“ etwa 360 m nordwestlich des Änderungsbereichs wird ein Vorkommen des Laubfrosches genannt.</p> <p>Etwa 410 m südöstlich des Änderungsbereichs befindet sich die Biotopkatasterfläche BK-3816-102 „Siekssystem Baringer Bach“. In den Informationen zu der Biotopkatasterfläche wird ein Vorkommen des Eisvogels dokumentiert.</p> <p>Innerhalb der Biotopverbundfläche VB-DT-HF-3816-005 „Siekssystem des Spenger Mühlenbaches“ ca. 270 m westlich des Änderungsbereichs wird ein Vorkommen des Laubfrosches dokumentiert.</p>			
<b>Nachweise von planungsrelevanten Arten im LINFOS (Fundortkataster)</b>	<p>Die Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) weist für die Umgebung des Änderungsbereichs A (500 m) keine Vorkommen oder Einzelnachweise planungsrelevanter Arten aus.</p> <p>Die Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) weist für den Änderungsbereich B keine Vorkommen planungsrelevanter Arten aus. Ca. 40 m südwestlich des Änderungsbereichs wird ein Brutvorkommen der Schleiereule dokumentiert. Etwa 300 m östlich des Änderungsbereichs wird ein Vorkommen des Mäusebussards genannt.</p>			



<b>Informationssystem</b> <b>Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (FIS)</b>	<b>Änderungsbereich A: Messtischblatt:</b> 3817 (Quadrant 1) „Bünde“ <b>Änderungsbereich B: Messtischblatt:</b> 3816 (Quadrant 4) „Spenge“
	<b>Relevante Lebensraumtypen Änderungsbereich A:</b> Grünland, Gärten, Gebäude, Kleingehölze <b>Relevante Lebensraumtypen Änderungsbereich B:</b> Äcker, Gärten, Gebäude, Kleingehölze
	<b>Artenzahlen Änderungsbereich A:</b> 7 Fledermausarten, 26 Vogelarten <b>Artenzahlen Änderungsbereich B:</b> 6 Fledermausarten, 26 Vogelarten, 1 Amphibienart
	<b>Konfliktarten:</b> keine
<b>Lebensraumeignung des Untersuchungsgebietes für planungsrelevante Arten</b>	<b>Fledermäuse:</b> Die Gehölze angrenzend zu den Änderungsbereichen weisen keine Stammrisse oder Höhlungen auf, die eine potenzielle Quartierfunktion für Fledermäuse übernehmen könnten. Die Lebensraumstrukturen im Änderungsbereich und der näheren Umgebung können als nichtessenzielles Nahrungshabitat genutzt werden.  <b>Vögel:</b> Die Änderungsbereiche können auf Grund der Kleinflächigkeit und der Störungen durch die angrenzenden Straßen keine Funktion als Brutstandort für Offenlandarten wie beispielsweise der Feldlerche übernehmen. Die Änderungsbereiche können planungsrelevanten Arten wie dem Turmfalke als nichtessenzielles Nahrungshabitat dienen.

<b>Prüfung der Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten</b> Gutachterliche Einschätzung der vorhabensspezifischen Betroffenheit.	
<b>Betroffenheit planungsrelevanter Arten</b>	Durch die Änderung des Flächennutzungsplans kommt es bei Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen zu keiner Betroffenheit planungsrelevanter Arten.
<b>Betroffenheit häufiger und verbreiteter Vogelarten</b>	Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.
<b>Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (fangen, verletzen, töten)</b> Eine Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist ausgeschlossen.	
<b>Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (stören)</b> Eine Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist ausgeschlossen.	
<b>Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (beschädigen oder zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)</b> Eine Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist ausgeschlossen.	
<b>Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Pflanzen)</b> Artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten sind nicht betroffen.	



<b>Vermeidungsmaßnahmen</b>	<p>Zur Vermeidung der Verbotstatbestände muss eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Im Falle unvermeidbarer Flächeninanspruchnahmen außerhalb des genannten Zeitraums muss durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn diese frei von einer Quartiernutzung sind.</p> <p>Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.</p>
-----------------------------	--

<b>Zusammenfassende Bewertung</b>	
Eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung von Arten kann unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Für planungsrelevante Pflanzenarten werden vorhabensspezifisch keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt. Eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG ist nicht erforderlich.	
<b>Gutachter</b>	<b>Ort, Datum, Unterschrift</b>
Bastian Löckener B. Eng. Landschaftsentwicklung  Bertram Mestermann Büro für Landschaftsplanung Brackhüttenweg 1 59581 Warstein-Hirschberg	Warstein-Hirschberg, 05.06.2023  
Anhang: keiner	Proj.-Nr. 2341